



Bezirksregierung Braunschweig,
den Bezirksregierungen Hannover,
Lüneburg und Weser-Ems zur Kenntnis und Beachtung

Bearbeitet von:
Herrn Anders

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
202.10300
2.9.2003

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.3-10300-8 N 3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6472

Hannover
12.9.2003

Reform des kommunalen Haushaltsrechts, Vorbereitungen bei den kommunalen Körperschaften; Bewertungen des Anlagevermögens

In Ergänzung meiner Erlasse vom 31.7.2001 und 16.1.2002 (Az. wie oben) teile ich Ihnen zu Ihrem Bericht vom 2.9.2003 folgendes mit:

Meine o. g. Erlasse stellen darauf ab,

- bei der vorbereitenden Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände von kostenrechnenden Einrichtungen die fortgeführten **Anlagenachweise** nach § 39 Abs. 2 GemHVO und die darin ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die darauf basierenden Abschreibungen heranzuziehen; nach § 39 Abs. 4 GemHVO werden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes (410 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt) in Anlagenachweise für kostenrechnende Einrichtungen nicht aufgenommen,
- bei der Erfassung und Bewertung der übrigen Vermögensgegenstände von der Kann-Bestimmung des § 39 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Gebrauch zu machen, diese Vermögensgegenstände also wie die bei kostenrechnenden Einrichtungen in Anlagenachweisen zu erfassen und zu bewerten.

Daneben regelt § 38 GemHVO noch, dass grundsätzlich über alle gemeindlichen Vermögensgegenstände **Bestandsverzeichnisse** zu führen sind. § 38 Abs. 2 GemHVO nennt Tatbestände, soweit solche Verzeichnisse nicht geführt werden müssen. So brauchen u. a. bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 200 Euro betragen haben, nicht in Bestandsverzeichnisse aufgenommen zu werden.

Voraussichtlich sollen die Bestandsverzeichnisse im neuen Haushaltsrecht in die Form des "Inventars" überführt werden. Ob im Rahmen von Inventurvereinfachungsverfahren eine Wertgrenze für die Erfassung von abnutzbaren Vermögensgegenständen, naheliegend in Höhe der auch für die Bewertung geltenden Wertgrenze von 410 Euro, eingeführt wird, ist noch nicht entschieden; daraus erklären sich auch die zur Zeit noch unterschiedlichen Verfahrensweisen im Rahmen von Modellprojekten, was aber für hinnehmbar gehalten wird.

Vorbereitungserlass III (Vermögensgegenstände).doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
9 23 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Demnach ist es möglich, Gegenstände mit einem Wert von unter 410 Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter zwar zu erfassen, aber nicht zu bewerten.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände von Eigenbetrieben richtet sich nach der Eigenbetriebsverordnung und damit nach dem Handelsrecht. Falls das neue kommunale Haushaltsrecht auch die Eigenbetriebe erfassen soll, wird es hier eine Anpassung geben müssen.

Zusatz für die Bezirksregierungen Hannover, Lüneburg und Weser-Ems:
Der Bericht der Bezirksregierung Braunschweig vom 2.9.2003 ist beigefügt.

Im Auftrage

Penk

Anlage (für die Bezirksregierungen Hannover, Lüneburg und Weser-Ems)